

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großdietmanns hat in seiner Sitzung am 16.03.2018 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Marktgemeinde Großdietmanns

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf sonstige Grabstellen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für:

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und Urnen € 130,-
  - 2. für 4 Leichen und Urnen € 260,-
  - 3. für 8 Urnen € 260,-
- b) sonstige Grabstellen:
  - 1. Gruft bis zu 4 Leichen und Urnen € 510,-
  - 2. Urnenstele für bis zu 4 Urnen € 400,-
  - 3. Urnenstele für bis zu 8 Urnen € 800,-

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 350,-
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 150,-
  - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 150,-
  - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 400,-
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 350,-
  - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele € 150,-
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 150,00.
- (4) Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Dabei erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 an Samstagen um 50%, an Sonn- und Feiertagen um 100%.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--.

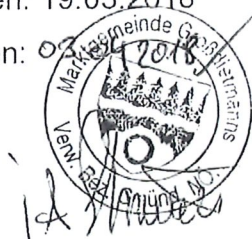
## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 19.03.2018

abgenommen:



Der Bürgermeister  
Johann Weissenböck